
Urteil

Im Namen des Volkes

Landgericht Ulm (Donau)
- 1. Kammer für Handelsachen -



Aktenzeichen:
10 O 87/07 KfH

KOPIE

Die 1. Kammer für Handelsachen des Landgerichts Ulm (Donau) hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. August 2007 durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Helferrich
- als Vorsitzender -

für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 03.08.2007/28.08.2007 wird zurückgewiesen.

2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 40.000,00 EUR

Verkündet am:
04. September 2007

Briske, Justizangestellte
stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist ein mit einer strukturierten Vertriebsorganisation im Bereich der Finanzdienstleistungen arbeitendes Vermittlungsunternehmen, das überwiegend für die Anbieterseite, d.h. für mehrere Versicherer (Mehrfachagentur), tätig wird.

Der Verfügungskläger war bis zum 31.07.2005 Handelsvertreter der Verfügungsklägerin.

Nach seinem Ausscheiden bei der Verfügungsklägerin, d.h. ab dem 01.08.2005, ist der Verfügungskläger als Handelsvertreter mit Ausschließlichkeitsbindung für die Versicherungsmaklerin [REDACTED] tätig.

Die [REDACTED] betreut Kunden im Finanzdienstleistungsbereich. Das Leistungsprogramm umfasst Finanzierungen, Kapitalanlagen, Versicherungen usw.

Am 25.09./04.12.2006 schloss der Verfügungskläger mit den Eheleuten [REDACTED] einen Maklervertrag ab. Dort heißt es u.a.:

- nachstehend Makler genannt -

Hinsichtlich des konkreten Inhalts des Maklervertrags wird auf die Anlage A (Bl. 8/9 d.A.) Bezug genommen. Der Vertrag ist vom Verfügungskläger ohne Zusatz im eigenen Namen unterzeichnet worden.

Die Verfügungsklägerin hält dies für wettbewerbswidrig.

Sie hat den Verfügungsbeklagten mit Anwaltschreiben vom 18.07.2007 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 30.07.2007, 12.00 Uhr, hier eingehend, aufgefordert. Der Inhalt der geforderten Unterlassungserklärung ergibt sich aus Bl. 42/43 d.A.. Der Verfügungsbeklagte hat mit Anwaltschreiben vom 30.07.2007 (Bl. 46/50 d.A.) seinen Rechtsstandpunkt dargelegt und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt.

Die Verfügungsklägerin trägt vor.

der Verfügungsbeklagte sei als Handelsvertreter/Allfinanzvertreter für die ta- Abs. 1 S. 1 HGB habe der Handelsvertreter im Namen des Prinzipalunternehmens zu handeln. Der Verfügungsbeklagte sei daher gehalten, soweit er als Handelsvertreter der in Erscheinung trete und für diese tätig werde, für diese aufzutreten. So- lange und soweit der Verfügungsbeklagte im eigenen Namen tätig werde, dürfe er im Geschäftsverkehr nicht als Versicherungsvertreter auftreten, da er selbst in Person nicht Versicherungsvertreter sei. Wenn der Verfügungsbeklagte in eigener Person als Versicherungsvertreter auftrete, täusche er in flagranter Weise die angesprochenen Ver- kehrsteilnehmer über seine wahren Geschäftsverhältnisse. Dieser vom Verfügungsbe- klagten hervorgerufene Irrtum sei wettbewerbsrechtlich unläuter und von wettbewerbs- rechtlicher Relevanz. Ein Auftreten im eigenen Namen als Versicherungsvertreter sei dem Verfügungsbeklagten als Handelsvertreter eines Versicherungsvertreter nicht gestattet. Durch sein Auftreten habe der Verfügungsbeklagte die Eheleute auch über ihren wahren wahren Vertragspartner, die , und damit auch über ihr Haftungssubjekt getäuscht. Falls die Eheleute davon ausgegangen seien, dass der Verfügungsbeklagte ihr Vertragspartner sei, liege die vom Verfü- gungsbeklagten verursachte Täuschung darin, dass er als Versicherungsvertreter auf- getreten sei, obwohl er nur Handelsvertreter eines Maklerunternehmens sei und selbst weder als Makler registriert sei noch eine entsprechende Maklerversicherung für seine Person abgeschlossen habe.

er sei von der [REDACTED] beauftragt, für diese Versicherungsverträge zu vermitteln. Bei der [REDACTED] handle es sich, was auch die Verfügungsklägerin einräume, um eine Versicherungsmaklerin (§ 42 a Abs. 3 WVG). Das bedeute, dass die [REDACTED] Kunden, insbesondere in Versicherungsangelegenheiten, umfassend berate und betreue, ohne hierzu von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter betraut worden zu sein. Die [REDACTED] erbringe ihre Vermittlungsleistungen nicht durch eigene Angestellte, sondern durch selbstständige Vertriebspartner, die ebenfalls nicht von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraut seien. Er sei daher zwar im Innenverhältnis zur [REDACTED] Handelsvertreter. Im Außenverhältnis zu den Kunden sei er jedoch Versicherungsmakler im Sinne des § 42 a Abs. 3 WVG. Seine Tätigkeitspflicht gegenüber der [REDACTED] beinhalte

Er trägt vor,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

1. im Geschäftsverkehr für seine eigene Person und unter seinem eigenen Namen als Makler/Versicherungsmakler/Allfinanzmakler aufzutreten und sich als solcher zu gerieren, solange er als Handelsvertreter für die Firma [REDACTED] tätig ist,
2. im Geschäftsverkehr einen Maklervertrag mit einem Kunden/Versicherungsnehmer in der Art abzuschließen, wie in dem als Anlage A beigefügten Maklervertrag zwischen ihm und den Eheleuten [REDACTED] vom 26.09./04.12.2006 erfolgt.

zu unterlassen,

den Verfügungsbeklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, für jeden Fall der Zuwiderhandlung,

Die Verfügungsklägerin beantragt,

zugleich die Verpflichtung, den von ihm kontaktierten Kunden gegenüber die Dienste eines Versicherungsmaklers zu erbringen. Darüber habe er die Kunden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersVermV auch zu belehren. Er erbringe die Leistungen quasi anstelle der [REDACTED]. An seiner Stellung als Versicherungsmakler im Außenverhältnis ändere seine Stellung als Handelsvertreter im Innenverhältnis zur [REDACTED] nichts. Das ergebe sich aus dem Wortlaut des § 42 a Abs. 3 VVG und der Gesetzesbegründung, nach der auch ein Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers im Verhältnis zum Kunden Versicherungsmakler sei (vgl. VB 5 = BI. 59 d.A.).

Dies zeige, dass streng zwischen dem Innen- und dem Außenverhältnis zu unterscheiden sei. Er sei auch verpflichtet, seine Stellung und Tätigkeit im Lager der Kunden vor Abschluss des Vertrages zu offenbaren. Würde er als Versicherungsvertreter auftreten, würden die Kunden über seine Stellung getäuscht. Trete er als Versicherungsvertreter auf, könnte er die Versicherungen, für die ein Versicherungsvertreter tätig sei, nicht benennen. Es könne nicht sein, dass er einerseits verpflichtet sei, offen- zulegen, auf welcher Seite er stehe und andererseits dies nicht zutreffend zum Ausdruck bringen dürfe durch die Bezeichnung (Versicherungs-)Makler.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 28.08.2007 (Bl. 84 ff d.A.) Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden gemäß § 349 Abs. 3 ZPO einverstanden erklärt.

